

Auszug

aus „Hofgeismarer Allgemeine“

Freitag, 09. Februar 2018, Nr. 34

1) **Sammelmappe Pressebericht**

2) **Abteilung zum Sachvorgang**



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar;

Bebauungsplan Nr. 5 „Kabemühlenweg“ 2. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 05.02.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kabemühlenweg“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kabemühlenweg“ umfasst die Flurstücke 227/114, 227/131, 227/132, 227/111, 227/110, 227/109, 227/108, Flur 16 Gemarkung Hofgeismar. Die Lage des Änderungsbereichs ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht, weil der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteile (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar, Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Kabemühlenweg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, Zimmer Bauleitplanung, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

